

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2026

Nr. 2026/575

Übergangsvereinbarung zur Weiterführung des Tarifvertrags zwischen der Krebsliga beider Basel und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Abgeltung der Leistungen für Massnahmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms im Kanton Solothurn
Genehmigung ab 1. Januar bis 30. Juni 2026

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 ersuchte die Krebsliga beider Basel (KLBB) um Genehmigung der Übergangsvereinbarung zur Weiterführung des Tarifvertrags zwischen der KLBB und der CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) betreffend Abgeltung der Leistungen nach ärztlicher Einzelleistungstarifstruktur für Massnahmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms nach Art. 12e Bst. d der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar bis 30. Juni 2026. Der in der Übergangsvereinbarung referenzierte Tarifvertrag, gültig ab 1. September 2025, wurde mit RRB Nr. 2025/1963 vom 25. November 2025 genehmigt.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Tarifpartner die Übergangsvereinbarung vor dem Hintergrund der Einführung der neuen ambulanten Tarifstruktur TARDOC und ambulante Pauschalen per 1. Januar 2026 vereinbart haben. Die vorliegende Prüfung und allfällige Genehmigung der Übergangsvereinbarung erfolgt unabhängig von der Frage, ob diese für eine korrekte Leistungsabrechnung notwendig wäre oder nicht.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.2.1 Wirtschaftlichkeit

Die in der Übergangsvereinbarung vereinbarten Pauschalen wurden unverändert aus dem vom Regierungsrat am 25. November 2025 genehmigten Tarifvertrag (vgl. RRB Nr. 2025/1963) übernommen. Sie sind niedriger als die in den Vergleichskantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern und St. Gallen gültigen Pauschalen für dieselben Leistungen.

2.2.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die KLBB und die CSS haben sich auf einen Vertrag mit Vergütungspauschalen geeinigt. Die Kostenübernahme erfolgt gemäss Art. 12e Bst. d KLV vollumfänglich durch die Krankenversicherer, es wird keine Franchise erhoben.

2.2.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG ist die PUE bei Genehmigung oder Festsetzung einer Preiserhöhung anzuhören. Im Rahmen der Genehmigung des Tarifvertrags zwischen den Parteien, gültig ab 1. September 2025, wurde die PUE zu einer Stellungnahme eingeladen. Mit Schreiben vom 28. August 2025 verzichtete die PUE jedoch auf eine Empfehlung, gestützt einerseits auf das im KVG verankerte Verhandlungsprimat und andererseits auf ihre eigene Prioritätensetzung (vgl. RRB Nr. 2025/1963 vom 25. November 2025). Da die in der Übergangsvereinbarung festgelegten Pauschalen gegenüber dem am 25. November 2025 genehmigten Tarifvertrag unverändert geblieben sind, wurde auf eine erneute Anhörung der PUE verzichtet.

2.3 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Aus der Überprüfung der Übergangsvereinbarung zwischen der KLBB und der CSS ergibt sich folgendes Fazit:

- Die beantragten Vergütungspauschalen sind gegenüber dem am 25. November 2025 genehmigten Tarifvertrag unverändert geblieben und niedriger als die in anderen Kantonen gültigen Vergütungspauschalen.
- Die KLBB und CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Kostenübernahme erfolgt vollumfänglich durch die Krankenversicherer, es wird keine Franchise erhoben (Art. 12e Bst. d KLV).
- Da keine Preiserhöhung vorliegt, wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet.

Die zur Genehmigung eingereichte Übergangsvereinbarung, gültig ab 1. Januar bis 30. Juni 2026, erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.4 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Die Übergangsvereinbarung zwischen der Krebsliga beider Basel und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Abgeltung der Leistungen für Massnahmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar bis 30. Juni 2026, wird genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 400 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Krebsliga beider Basel, Petersplatz 12, 4051 Basel

CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 8005 Luzern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern